

## Dienstanweisung

### Bedarfsgerechte Labortierzucht und Umgang mit nicht verwendbaren Tieren

Am 10.08.2021 wurde das Tierschutzgesetz in Teilen novelliert und ergänzt. Es wird daher nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

die Tötung von Tieren ohne „vernünftigen Grund“ strafbar ist (§ 17 i.V.m. § 1 Abs. 1 TierSchG).

Die Verpflichtung zur möglichst schonenden Haltung, Zucht und Pflege derjenigen Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, wurde erweitert. Haltung, Zucht und Pflege sind nun zu verbessern, damit diese Tiere nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist (§ 7 Abs. 1 TierSchG).

Relevant wird das Verbot der Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund in der Wissenschaft vor allem beim Umgang mit überzähligen Zuchttieren, die nicht für Forschungszwecke, also in Tierversuchen, eingesetzt werden. Nach der Rechtsprechung muss ein vernünftiger Grund „triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen sein“ und er muss „schwerer wiegen als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und seinem Wohlbefinden.“

Für die Arbeit mit Versuchstieren bedeutet dies:

Wirtschaftliche Interessen, z.B. Geld für ihre Unterbringung zu sparen, rechtfertigen nicht die Tötung von Versuchstieren, denn dies stellt keinen „vernünftigen Grund“ im Sinne von § 1 S. 1 Tierschutzgesetz dar.

Ein vernünftiger Grund ist auch nicht gegeben, wenn Alternativen zur Tötung bestehen. Es muss in jedem Fall dargelegt werden, dass eine Weiterverwendung nicht möglich ist (Beispiel: Transgene Nager).

Kommt es zu einem Überhang gezüchteter Tiere, muss dargelegt werden können, dass dieser trotz sorgfältiger Zuchtplanung eingetreten ist. Diese Tiere müssen artgerecht untergebracht und gepflegt werden. Eine Tötung dieser Tiere wäre nur dann zulässig, wenn dies nachweislich nicht möglich ist.

Züchtungen auf Vorrat oder auf Bestellung sind nicht erlaubt.

**Für die daraus folgende Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Versuchstierzucht gilt somit die folgende verbindliche Anweisung:**

1. Die Zucht von Versuchstieren ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
2. Es ist insbesondere auf eine sorgfältige Zuchtplanung zu achten, um die Erzeugung von Tieren, die nicht in Tierversuchsvorhaben eingesetzt werden, weitest möglich zu vermeiden.

3. Die Zucht von Tieren, die weder in Tierversuchen nach § 7 eingesetzt noch in Tötungsanmeldungen nach § 4 verwendet werden, muss in jedem Fall begründet und durch die IBF dokumentiert werden.

Im Bereich der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität erfolgt diese Dokumentation im elektronischen Tierhausmanagementsystem LAVAN der Core Facility für Präklinische Modelle.

#### **4. Zur Umsetzung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist wie folgt zu verfahren:**

4.1. In regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) ist mit der oder dem zuständigen Tierschutzbeauftragten eine Sichtung der gezüchteten Linien hinsichtlich der Effizienz ihrer Verwendung durchzuführen. Bei keiner oder nur geringer Verwendung der gezüchteten Tiere ist dies zu begründen. Die Leitungen der IBF sowie - für den Bereich der Medizinischen Fakultät Mannheim - der Core Facility für Präklinische Modelle der Universität behalten sich vor, in Absprache mit der/dem zuständigen TSB die Zucht ggf. einzustellen.

4.2 Es sind nur so viele Verpaarungen anzusetzen, dass deren Nachkommen nach bestehenden Erfahrungsgrundsätzen möglichst umfassend in entsprechend genehmigte Versuchsprojekte überführt, zu wissenschaftlichen Zwecken getötet oder als Zuchttiere verwendet werden können.

4.3. "Erhaltungszuchten" müssen gut begründet werden (Verwendungsnachweis, z.B. Aktenzeichen) und sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Es muss dargelegt werden, warum eine Kryokonservierung nicht möglich ist.

4.4. Es müssen Aufzeichnungen über alle getöteten Tiere geführt werden (sowohl Zuchten als auch Versuche).

4.5. Im Falle von „überzähligen“ Tieren, die z.B. aufgrund eines ungeeigneten Genotyps oder Geschlechts nicht für Versuche verwendet werden können, ist wie folgt zu verfahren:

a. Abgabe innerhalb der eigenen Arbeitsgruppe für andere Vorhaben oder Verwendung zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken (genehmigtes Vorhaben erforderlich) oder zur Tötung mit Organentnahme nach §4 Absatz 3 TSchG (interne Anzeige erforderlich). Falls dies nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob andere Arbeitsgruppen die Tiere verwenden können, oder ob noch andere Optionen ausgeschöpft werden können.

b. Tötung und Abgabe zu Futterzwecken (nur für gentechnisch nicht veränderte Tiere).

***Erst wenn die Punkte a und b nach sorgfältiger Prüfung nicht realisierbar sind, ist Punkt c zulässig.***

c. Tötung und unschädliche Beseitigung

**5. Tötungen von Versuchstieren sind insbesondere bei Vorliegen folgender Kriterien zu vermeiden, da in diesen Fällen begründete Zweifel an einer tierschutzkonformen Vorgehensweise bestehen:**

5.1. Tötung von ganzen Würfen,

5.2. Systematische Tötung von Tieren einer Linie mit oder ab einem bestimmten Alter,

5.3. Tötung einer großen Anzahl von Tieren (> 100 Tiere einmalig oder über einen Zeitraum von vier Wochen) einer bestimmten Linie,

5.4. Tötung von Tieren, die den für die Züchtung/Versuche gewünschten Genotyp tragen und wiederholt für Versuche nicht verwendet, sondern getötet werden.

**Der/die für die jeweilige Linie verantwortliche Wissenschaftler/in (benannte LAVAN-Projektleiter) ist persönlich für das tierschutzkonforme Vorgehen verantwortlich.**

**6. Bei Zweifeln an der bedarfsgerechten Zucht ist folgendermaßen vorzugehen:**

6.1. Der/die für den Raum zuständige Tierpfleger/in informiert seine/n Vorarbeiter/in und den/die zuständige/n Tierschutzbeauftragte/n.

6.2. Die/der zuständige Tierschutzbeauftragte führt zeitnah ein Gespräch mit der/dem zuständigen Wissenschaftler/in, ggf. im Beisein der/s zuständigen Tierpflegers/in/Vorarbeiters/in.

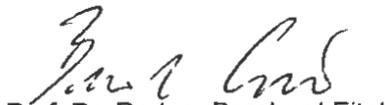
6.3. Führt dieses Gespräch zu keiner Lösung, wird der Vorgang auf der nächsten Sitzung des Tierschutzausschusses der IBF, im Bereich der Medizinischen Fakultät Mannheim der Core Facility für Präklinische Modelle, erörtert. Die/der zuständige Tierschutzbeauftragte ist zum Fall zu hören. Hierzu kann die/der verantwortliche Wissenschaftler/in eingeladen werden.

**6.4. Kommt es zu keiner Lösung und kann kein vernünftiger Grund für die Tötung nachgewiesen werden, ist eine Alternative zur Tötung festzulegen. Die/der verantwortliche Wissenschaftler/in muss das Tier ggf. auf seine Kosten weiter halten, bis es aus Altersschwäche stirbt, aus einem medizinisch gerechtfertigten Grund getötet werden muss oder wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt ein anderer nachweisbarer vernünftiger Grund ergibt. Es darf in diesen Fällen kein Mitarbeiter mit der Tötung beauftragt werden. Die IBF und die Core Facility für Präklinische Modelle sind dazu verpflichtet, die Universitätsleitung über Zuwiderhandlungen unverzüglich zu informieren.**

In Zweifelsfällen und bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leitung der IBF, Frau Prof. Dr. Chourbaji, und im Bereich der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität die Leitung der Core Facility für Präklinische Modelle, Frau Dr. Kränzlin.

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Dienstanweisung vom 24.03.2022.

Heidelberg, den 5.8.2022

  
Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel

Rektor